

Erstes Buch.

Die allgemeinen Lehren.¹

Erster Abschnitt.

Die Rechtsregeln.²

I. Die Quellen der Rechtsregeln.

1. Allgemeines.

§ 8.

1. Quelle einer Rechtsregel ist der Tatbestand, kraft dessen die Angehörigen eines bestimmten Rechtsgebiets — Volk wie Behörden — verpflichtet sind, die Regel zur Anwendung zu bringen oder wenigstens sich ihr zu fügen.

1. Die erste Quelle ist das Gesetz, d. h. die Tatsache, daß die höchste Staatsgewalt im Rechtsgebiet die Anwendung einer Regel ausdrücklich bezieht. Denn man ist in jedem Rechtsgebiet der dort bestehenden höchsten Staatsgewalt Gehorsam schuldig.

2. Die zweite Quelle ist die Gewohnheit, d. h. die Tatsache, daß innerhalb des Rechtsgebiets eine Regel in der jüngsten Vergangenheit gewohnheitsmäßig als Recht angewendet worden ist. Denn hat sich einmal eine solche Gewohnheit festgesetzt, so muß man bei ihr verbleiben, da andernfalls das Vertrauen in die Ständigkeit der Rechtsordnung erschüttert werden würde.

3. Die dritte Quelle ist die Rechtsanalogie, d. h. die Tatsache, daß

1) Preussard, d. allg. Teil des BGB's (00); Kommentare zu Buch I des BGB's von Höder (00), Garalt (00), Bland 3. Aufl. (03), Sauerfeld u. Högler 3. Aufl. (07).

2) Böh, Lehre vom Gewohnheitsrecht I (99); Stumm, Quellen der gemeinrechtl. Lehre vom Gewohnheitsrecht (00); Eiler-Somlo, Volküberzeugung als Rechtsquelle (00); Kumpf, Arch. f. RR. 12 S. 89; Knidmann, Jahrb. f. Dogm. 38 S. 191; Cosme ebenfalls 39 S. 323; Jung, von der logischen Geschlossenheit des Rechts, in der Wiesener Festgabe für Bernburg (00); ders., positives Recht (07); Kumpf, Gesetz und Richter (06); Grün, Kunst der Rechtsanwendung (07).